Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

6. Sitzung (31.03.1837)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Carlsruhe, den 31. März 1837.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsminister Winter und v. Blittersdorf, Finanzminister v. Böckh und Staatsrath Jolly;

sodann:

sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer mit Ausnahme der Abg. Delisle, Goll, Kuenzer, Lauer, Obkircher, Peter und Speyerer.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Mittermaier.

Der Präsident macht eine Mittheilung der ersten Kammer bekannt, wonach dieselbe den Gesetzes-Entwurf, die im §. 49 lit. c. der Eheordnung bestimmte Genugthuung bei Ehescheidungen aus bestimmten Ursachen betreffend, unverändert angenommen hat.

Beil. Nr. 1.

Dieselbe wird an die Abtheilungen zur Berathung verwiesen, worauf das Sekretariat folgende neue Eingaben anzeigt:

1) Eine Motion des Abg. Zentner, des Inhalts:
„Seine Königliche Hoheit, den Großherzog, in einer „unterthänigsten Adresse um Vorlage eines Gesetzent„wurfs zu bitten:
„wodurch die zwei Kapitel des Landrechts über das „Losungs- und Einstandsrecht (L. R. Zusatz 1701 b a „bis b e) nebst den einschlagenden anderweitigen Bestim„mungen des L. R. (Zusatz A 577 b f und 577 c h) und „dem Gesetze vom 3. Mai 1808 (Rggsbl. vom Jahr „1808 Nr. XVI.) aufgehoben werden, und, sofern das „Losungs- und Einstandsrecht durch Vertrag beibehal„ten würde, dasselbe auf eine bestimmte Zeitdauer be„schränkt wird."

2) Eine Petition des Obergerichts-Advokaten, Assessors Molitor, in Mannheim, die nothwendige Grenzerweiterung des Rechtsmittels der Beschwerdeführung als Schutzmittel gegen richterliche Willkühr betreffend.

3) Eine Eingabe des H. v. Homboldt in Aschaffenburg, gewesenen Rittmeisters bei der vormaligen deutschen Legion, die Emancipation der Juden betreffend, begleitet mit einer Druckschrift, welche die Ueberschrift führt: „Worte an alle deutsche Ständeversammlungen, 1836, von H. v. Homboldt."

4) Eine Bitte des Renovators Bürger in Heidelberg, um Erwirkung einer jährlichen Unterstützung aus einem geeigneten Fond.

5) Eine Beschwerde des Joseph Ritzler von Grims k. k. östreichischen Landgerichts Landeck, gegen den Gemeinderath und Bürgerausschuß von Leustetten, im Amtsbezirke Heiligenberg, verweigerte Bürgeraufnahme betreffend.

6) Eine Bitte des pensionirten Zollgardisten Adam Kühner von Mauer, im Amtsbezirke Neckargemünd, verschiedene Beschwerden betreffend.

Ferner werden von folgenden Abgeordneten Eingaben übergeben:

7, 8) Von dem Abgeordneten Stösser zwei Petitionen des Verwaltungsraths der allgemeinen badischen Versorgungsanstalt zu Carlsruhe:
a) die Hinterlegungs-Casse
und
b) die Faustpfandverträge der genannten Anstalt
betreffend.

9, 10) Von dem Abg. Kröll

a) eine Petition des Bürgers Anton Saar in Ober-Schopfheim, im Oberamtsbezirke Lahr, die Rückvergütung des zu viel bezahlten Kaufschillings von einem Lehengute betreffend;

b) eine wiederholte Bitte des Bürgers Michael Butz von Oberschopfheim, Oberamtsbezirks Lahr, um Rückvergütung des zu viel bezahlten Lösungsgeldes von einem Erblehengute.

11) Von dem Abgeordneten Mördes:

eine Vorstellung der Erbbeständer auf dem Waidachs-Hofe, im Amtsbezirke Adelsheim, Scheurich, Frank, Link und Wachter, Rechtskränkungen, die ihnen durch die Standesherrschaft Leiningen zugegangen seyn sollen, namentlich Befreiung von der Erbbestandspflicht, betreffend.

12, 13) Von dem Abgeordneten Gerbel:

a) eine Petition des Bürgermeisters Klein zu Kirchart, im Amtsbezirke Sinsheim, Uebertragung der Rathsschreibereien an die Bürgermeister betreffend;

b) eine Petition des königl. baierschen Staatsministers und Feldmarschalls Fürsten v. Wrede, dessen Ansprüche an den großh. badischen Fiskus wegen entzogener Rechte, und den desfalls von dem Großh. Staatsministerium gesperrten Rechtsweg betreffend.

Sämmtliche Eingaben werden an die Petitions-Commission zum Bericht verwiesen, mit Ausnahme der von dem Abg. Stösser übergebenen (Ziffer 7 u. 8), welche auf den Antrag des Abg. Bekk derjenigen Commission zugestellt werden, welche über die von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwürfe, die Hinterlegungs-Casse und die Faustpfand-Verträge der Amortisations-Casse betreffend, zu berichten haben.

Der Tagesordnung gemäß berichtet sofort:

1) der Abgeordnete Helmreich: über den Gesetzentwurf in Betreff des Branntweinkesselgeldes;

(Beil. Nr. 2, 3s Beil. Heft S. 153 — 154.)

2) der Abgeordnete Hoffmann: über den Gesetzesentwurf, die Abänderung des §. 18 des Gesetzes von 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Amortisations-Casse betreffend;

(Beil. Nr. 3, 3s Beil. Heft S. 155 — 158.)

3) der Abg. Bekk über den Gesetzesentwurf hinsichtlich der Faustpfandverträge der Amortisations-Casse;

(Beil. Nr. 4, 3s Beil. Heft S. 159 — 162.)

Sämmtliche Berichte sollen gedruckt und die Berathung derselben soll auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Der Präsident zeigt der Kammer an, daß folgende Commissionen von den Abtheilungen gewählt worden seyen:

1) zur Berathung des provisorischen Gesetzes über Zuziehung von Zeugen bei Eheberedungen, bestehend aus den Abgeordneten Welcker, Duttlinger, Lang, Sander und Christ;

2) für den Gesetzesentwurf, die Gewährleistung für Krankheiten erkaufter Hausthiere betreffend: die Abgeordneten Mohr, Duttlinger, Müller, Wetzel und Nettig;

3) für den Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Unteroffiziere und Soldaten: die Abgeordneten v. Itzstein, Buß, v. Dürheimb, Hoffmann und Kröll;

4) für den Gesetzesentwurf, die Abänderung des Conscriptions-Gesetzes, besonders das Einstehen der Spielleute und Tambours vor erreichtem Conscriptionsalter betreffend, die Abgeordneten Nägele, Buß, v. Dürrheimb, Wetzel und Peter;

5) zu Begutachtung des Zollstrafgesetzes: die Abgeordneten Bader, Merk, Schaaff, Mördes und Christ;

6) für die verschiedenen Vorlagen in Betreff der Zollgesetzgebung: die Abgeordneten Bassermann, Seltzam, Hoffmann, Buhl und Völcker.

Mördes: Bei der Verschiedenheit der Ansichten, die bei Berathung der neuen Vorlagen über die Zollgesetzgebung zur Sprache kommen dürften, möchte ich der Kammer zu bedenken geben, ob es nicht räthlich sey, eine Verstärkung von zwei oder vier Mitgliedern eintreten zu lassen, welches Mittels man sich auch bei Vorlage der Zollgesetzgebung im Jahre 1835 bedient hat.

Bohm unterstützt, aus Rücksicht der großen Wichtigkeit des Gegenstandes, den Antrag des Abg. Mördes.

Es wird hierauf von der Kammer beschlossen, diese Commission mit zwei Mitgliedern zu verstärken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

v. Rotteck spricht den Wunsch aus, daß eine Commission zur Aufsuchung der seit dem letzten Landtage erschienenen provisorischen Gesetze niedergesetzt werde, wie dieß schon vor mehreren Jahren beschlossen, und dieser Beschluß auch auf allen seitherigen Landtagen gehalten worden sey.

Der Präsident erwiedert, daß bereits mehrere Abtheilungen Commissions-Mitglieder zu diesem Behuf gewählt hätten, und er werde dafür sorgen, daß dieses auch von den übrigen Abtheilungen geschehe.

Bader erbittet sich hierauf das Wort, und äußert: Als ich im Jahre 1833 die Ehre hatte, über die s. g. Schaafweide-Uebertriebsberechtigungen Bericht zu erstatten, wurde mir von der Regierungs-Commission die Zusicherung gegeben, daß man die gestellten Anträge einer Prüfung unterwerfen und, so weit es nur immer thunlich und räthlich seye, dem nächsten Landtag ein dießfallsiges Gesetz vorlegen werde. Diese Zusicherung wurde im Jahr 1835 gelegenheitlich der Motion des Abg. Körner und des von dem Abg. Rutschmann darüber erstatteten Berichts erneuert, und ich erlaube mir nun die Frage an die hohe Regierungs-Commission, ob wir die Vorlage eines Gesetzesentwurfs über diesen Gegenstand auf diesem Landtage zu erwarten haben.

Finanzminister v. Böckh: Außer den schon gemachten Vorlagen werden auf diesem Landtage keine mehr erfolgen. Man wird sich übrigens erinnern, daß die Sache früher an die erste Kammer kam, dort aber nicht mehr berathen wurde. Es wird somit nothwendig seyn, die Sache im ordentlichen Geschäftsgang, nämlich mittelst einer Motion wieder zur Sprache zu bringen, die an die erste Kammer gelangen muß, da nur eine Adresse beider Kammern, worin um ein Gesetz gebeten wird, unmittelbar an den Großherzog gebracht werden kann.

Bader: In Folge dieser Erklärung mache ich hiemit die Anzeige, daß ich die Motion machen und den Antrag stellen werde, Se. Königl. Hoheit den Großherzog zu bitten, noch auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf über Aufhebung und Ablösung der Schafweideberechtigungen vorlegen zu lassen. Ich bitte zugleich die Kammer, mir zu erlauben, diese Motion sofort kurz dadurch begründen zu dürfen, daß ich mich auf die Vorträge beziehe, welche die Abgeordneten Körner und Rutschmann auf dem letzten Landtage über den Gegenstand gemacht haben. In beiden Vorträgen ist zur Genüge nachgewiesen, daß diese Berechtigung dem Ackerbau und der Feldkultur überhaupt höchst nachtheilig ist, und die Vortheile, welche die Berechtigten davon ziehen, mit jenen Nachtheilen durchaus in keinem Verhältnisse stehen. Dadurch ist meine Motion wohl hinreichend begründet, und ich stelle somit den Antrag, den Gegenstand wieder aufzunehmen und an die Abtheilungen zu verweisen, wo er eben so kurz, wie hier, seine Erörterung und Erledigung finden kann und wird, da die Sache schon auf mehreren der früheren Landtage ausführlich erörtert wurde.

Mördes. Ich unterstütze diesen Antrag und glaube, daß eine Einwendung gegen die Art, wie dieser Gegenstand von dem Abg. Bader aufgegriffen wurde, von Seite der Regierungs-Commission um so weniger erhoben werden dürfte, als der Antrag am meisten geeignet ist, das Interesse zu verfolgen, das auf diesem Landtage mit so großer Sorgfalt ins Auge gefaßt wird, nämlich Beschleunigung der Arbeiten und Ersparniß der Zeit. Schon früher hat der Abg. Duttlinger mit Recht bemerkt, daß es eine der weisesten Einrichtungen für unsere Geschäfte seyn werde, wenn wir die Landtagsarbeiten, die ein gewisses Stadium ihrer Erledigung erreicht haben, wieder aufnehmen und fortsetzen, statt den alten Gang zu wiederholen, und das Frühere jedesmal von vornen zu beginnen. Ich unterstütze daher den Antrag des Abgeordneten Bader und hoffe, daß die Kammer ihm beitreten werde.

Duttlinger: In der Hauptsache erkläre ich mich auch für diesen Antrag. Was aber die Art der Behandlung desselben betrifft, so muß ich im Interesse der Geschäfts-Ordnung, die nie verletzt werden darf, bemerken, daß es nicht angeht, eine Motion in derselben Sitzung anzukündigen und zu entwickeln, daß es aber wohl angeht, den Weg zu betreten, den der Abg. Mördes bezeichnet hat, nämlich ausnahmsweise zu beschließen, eine Angelegenheit in derselben Lage, in welcher man sie auf einem früheren Landtage gelassen hat, zur Discussion wieder aufzunehmen. Schon auf diesem Landtag haben wir einen Vorgang dieser Art gehabt, indem auf den Antrag des Abg. Sander beschlossen worden ist, einen Gegenstand in derselben Lage wieder aufzunehmen, worin solchen der Landtag von 1835

gelassen hat. Ich schlage daher blos in Beziehung auf die Form der Geschäftsbehandlung vor, die Kammer möge beschließen, den wichtigen Antrag, den der Abg. Bader gestellt hat, in derselben Lage wieder aufzunehmen, in welcher er auf dem vorigen Landtage geblieben ist; daß nämlich eine Berathung in den Abtheilungen statt finde, und eine Commission mittelst eines Berichts die Sache wieder an die Kammer bringe.

Schaaff: Es scheint, der Abg. Duttlinger führe einen Wortstreit, denn das, was er will, hat der Abg. Bader bereits auseinandergesetzt, und den Antrag darauf gestellt. Gleichgiltig ist es, ob wir den Vortrag des Abg. Bader eine Motionsbegründung, oder die Wieder-Aufnahme eines bei dem vorigen Landtage unerledigt gebliebenen Geschäfts heißen. Ich unterstütze seinen Antrag auf Verweisung der Sache in die Abtheilungen zur Berathung, indem ich im Begriff war, einen ähnlichen Antrag zu stellen, und deßhalb die Akten über die Verhandlungen des vorigen Landtags, hinsichtlich desselben Gegenstandes, in der Hand habe.

Bader: Es scheint, der Abg. Duttlinger führe nicht nur einen Wortstreit, sondern scheine mich nicht verstanden zu haben. Ich habe darauf angetragen, den Gegenstand da wieder aufzugreifen, wo man ihn auf dem letzten Landtag gelassen hat, und darauf stützte ich den Antrag, die Sache zur Berathung in die Abtheilungen zu verweisen. Ich habe dann beigefügt, daß die Sache dort, sowie in der Kammer, kurz erledigt werden könne, weil dieselbe schon früher erörtert worden seye.

Duttlinger: Die Erklärungen, die ich bis jetzt vernahm, haben das Bedenken, das ich hatte, vollständig beseitigt; ich muß aber bemerken, daß ich Zeugen für die Behauptung habe, daß der Abg. Bader seinen Antrag eine Motion genannt und beigefügt hat, die Kammer werde ihm erlauben, diese Motion sofort zu begründen.

Präsident: Ich glaube, daß wir im Interesse der Zeit über diese Formfragen nicht streiten sollten.

v. Rotteck: Wenn wir die Sache da wieder aufnehmen sollen, wo sie auf dem letzten Landtag stehen blieb, so dürfen wir dieselbe nicht in die Abtheilungen geben, weil sie schon dort war. Eine Commission war bereits ernannt, einen Bericht hat sie erstattet — und die Kammer hat darüber beschlossen.

Wenn wir also die Sache da wieder aufnehmen wollen, wo sie stehen blieb, so müssen wir sie an die erste Kammer geben und wenn sie auch dort schon war, diese veranlassen, über diese Mittheilung einen Beschluß zu fassen. Es wird indessen alles dieß nicht nothwendig seyn. Die Beschlüsse der Kammern von 1833 und 1835 liegen vor, und wenn die Regierung im Sinn hat, ein Gesetz zu geben, so ist der Anlaß dazu vorhanden. Wenn die Regierung anerkennt, ein solches Gesetz wirke gerecht und nützlich, so kann sie unserer früheren Bitte wohl entsprechen.

Präsident: Ich glaube auch, daß, wenn ein Mitglied einen früher behandelten Antrag wieder aufnimmt, er nach der Geschäftsordnung abermals wieder an die Abtheilungen gegeben werden muß.

Finanzminister v. Böckh: Der Zweck wird dadurch vollkommen erreicht, denn die Commission kann mit wenigen Worten auf die früheren Erörterungen verweisen.

Merk: Man kann allerdings den Grundsatz nicht aufstellen, die Kammer könne einen Gegenstand in derselben Lage wieder aufgreifen, worin er früher verlassen wurde. Es muß vielmehr eine Motion gestellt, oder beschlossen werden, die Sache an die Abtheilungen zu verweisen.

Staatsrath Jolly: Das Aufgreifen geht schon darum nicht an, weil die Kammer zu einem vierten Theil aus neuen Mitgliedern besteht, die von dem früheren Stand der Sache vielleicht nicht ganz unterrichtet sind.

Auf die von dem Präsidenten hierauf gestellte Frage wird beschlossen, den Antrag des Abg. Bader zu berathen, und in die Abtheilungen zu verweisen.

Es wird sodann zur Wahl der zwei Mitglieder geschritten, womit die Zollcommission verstärkt werden soll. Dieselbe fällt auf die Abg. Speyerer mit 37 und Lauer mit 23 Stimmen.

Welcker: Ich bitte den Herrn Finanzminister, der Kammer mitzutheilen, ob über die Abänderung des Sportelgesetzes dem Landtage keine Vorla gemacht werden wird. Es ist dieß ein Gegenstand, der nicht in der ersten Kammer liegen blieb, sondern es haben schon auf dem Landtag von 1831 beide Kammern das dringende Bedürfniß anerkannt, daß eine Abänderung in diesem Theil der

Gesetzgebung vor sich gehe, und auf den Landtagen von 1833 und 1835 hatten wir jedesmal die Hoffnung, daß dem nächsten Landtage eine dießfallsige Vorlage werde gemacht werden.

Ich weiß nicht, wie gegenwärtig die Sache liegt, aber das weiß ich, daß das Bedürfniß im Wesentlichen dasselbe ist. Nur einem Uebelstand wurde abgeholfen, allein es hat dieß andere nachtheilige Folgen mit sich geführt, die den Bürger sehr wünschen lassen, daß in dieser Hinsicht eine Abänderung vorgehe.

Finanzminister v. Böckh: Ich bedaure recht sehr, daß der Wunsch des Finanzministeriums, auf diesem Landtage einen Gesetzesentwurf über das Tax- und Sportelwesen vorzulegen, nicht erfüllt werden kann. Es sind sehr wichtige und gute Vorarbeiten gemacht worden, allein die endliche Ausarbeitung der Sache wurde durch den Tod des Respicienten unterbrochen und es war nicht möglich, sie bis jetzt noch zur Reife zu bringen. Bei einer andern Gelegenheit werde ich übrigens Veranlassung nehmen, der Kammer über den Stand der Sache Mittheilungen zu machen und die Arbeiten, die schon gemacht sind, zu Ihrer Kenntniß zu bringen. Sie sind gedruckt und liegen zur weitern Bearbeitung schon vor. Sie wären wahrscheinlich schon fertig, wenn nicht der Tod des Mannes erfolgt wäre, der sich in der Sache viel Mühe gab.

Welcker: Ich kann mich bei dieser Erklärung um so mehr beruhigen, als in dem ausgesprochenen Wunsche des Hrn. Finanzministers die Hoffnung begründet ist, daß auf dem nächsten Landtage ein dießfallsiger Gesetzesentwurf werde vorgelegt werden.

Die Sitzung verwandelt sich hierauf in eine geheime, nachdem der Präsident noch die Tagesordnung für die nächste am künftigen Dienstag abzuhaltende verkündigt hatte.

Zur Beurkundung
der Präsident: Mittermaier.

Der erste Sekretär:
Bohm.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung v. 31. März 1837.

Leopold von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Bestimmung unter Lit. c. des §. 49 der Eheordnung vom 15. Juli 1807, welche von der Genugthuung handelt, die bei der Ehescheidung aus einer bestimmten Ursache der unschuldige Theil erhalten soll, findet keine Anwendung.

Art. 2.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich nicht auf Fälle, welche rechtskräftig entschieden, oder vertragsmäßig erledigt sind.

Die erste Kammer nimmt den vorstehenden Gesetzentwurf an.

Carlsruhe, den 28. März 1837.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:
Karl Egon Fürst zu Fürstenberg.

die Sekretäre:
Frhr. v. Göler.
K. F. Rau.